

## Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen

**Arbeitsbereich/Tätigkeit: Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Zahnarztpraxis**

Lfd. Nr.	Schutzmaßnahmen <i>technische - organisatorische - persönliche</i>	Regelwerk	Umgesetzt am / von:	Bemerkungen
5.01	<p>Im Rahmen der nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen hat der Praxisinhaber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Sie umfasst die zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren erforderlichen arbeitsmedizinischen Maßnahmen.</p> <p>Der Praxisinhaber hat sicherzustellen, dass für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchgeführt wird. Diese Beratung soll im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Dabei sind die Beschäftigten über die Angebotsvorsorge nach zu unterrichten sowie auf besondere Gefährdungen zum Beispiel bei dauernd verminderter Immunabwehr hinzuweisen. Die Beratung ist unter Beteiligung eines Betriebsarztes oder Arbeitsmediziners durchzuführen.</p>	§§ 3, 11 ArbSchG		
5.02	<p>In Deutschland besteht grundsätzlich keine Impfpflicht (Ausnahme: <b>Masernimpfung</b>).</p> <p>Der Praxisinhaber hat die Angestellten über die in Frage kommenden Maßnahmen zur Immunisierung (z. B. Angebot der Hepatitis-B-Schutzimpfung) bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung zu unterrichten und zu informieren. Die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zur Immunisierung sind dabei im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeitsmedizinische Vorsorge durchführt, festzulegen. Eine Ablehnung des Impfangebotes durch die Mitarbeiter sollte schriftlich dokumentiert werden.</p> <p>Beschluss des G-BA: Die Kosten für die Immunisierung trägt grundsätzlich die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Im Vorfeld der Immunisierung ist die Abklärung der Kostenübernahme durch die GKV zu empfehlen.</p>	Anhang Teil 2 Abs. 1 ArbMedVV  Nr. 3.3. RKI-Empf. „Zahnheilkunde“		
5.03	<p>Im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung muss der Zahnarzt durch Ärzte, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen, fachkundig beraten werden.</p>	§ 1 ASiG  § 3 ArbMedVV		
5.04	<p>Im <b>Merkblatt „Arbeitsmedizinische Vorsorge“</b> finden Sie eine Zusammenstellung der in einer Zahnarztpraxis relevanten arbeitsmedizinischen Vorsorge (G 42, ggf. G 24 und ggf. G 37).</p>	§§ 4 und 5 ArbMedVV in Verbindung mit dem Anhang Teil 1, 2 und 4		
5.05	<p>Bei den folgenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern liegt „keine Feuchtarbeit gemäß TRGS 401 vor, da die/der entsprechende Mitarbeiterin/Mitarbeiter maximal 4 Mal pro Arbeitstag tätigkeitsbedingt Händewaschen muss“: Max Mustermann</p>	§ 32f. JArbSchG		